



Sektion LSVA inländ. Fahrzeuge

1. Januar 2019

Richtlinie 15-02-12

Transport von offener Milch

Gestützt auf Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung vom 6. März 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAV; SR 641.811) erlässt die OZD die nachstehende Weisung.

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

| | | |
|-----|-----------------------------|---|
| 1 | Rechtliche Grundlagen | 3 |
| 2 | Begriffe | 3 |
| 2.1 | Offene Milch | 3 |
| 2.2 | Milch-Tankfahrzeug | 3 |
| 3 | Verpflichtung..... | 4 |
| | Adressen | 4 |

1 Rechtliche Grundlagen

SVAV [Artikel 12 Absatz 1](#) und [12a](#)

SVAG [Artikel 20 Absatz 1](#)

2 Begriffe

2.1 Offene Milch

Als solche gilt:

- Milch in unverändertem Zustand (Roh-/Vollmilch)
- Einfach verarbeitete Milch (z.B. durch Zentrifugieren):
 - teilentrahmte Milch
 - Magermilch
 - Molke
 - Buttermilch
 - Sammelrahm und Industrierahm

Alle diese Produkte können auch pasteurisiert, ultrahocherhitzt oder sterilisiert sein. Zugelassen ist auch Milch anderer Säugetierarten.

Nicht als offene Milch gilt:

Milch mit weitergehender Bearbeitung oder mit Zusätzen (z.B. Zucker, Kakao usw.). Derartige Transporte sind zu 100 % abgabepflichtig.

2.2 Milch-Tankfahrzeug

Als solche gelten:

- Fahrzeuge mit im Fahrzeugausweis eingetragener Karosserieform «Tank für Milch»
- Sattelschlepper, **ausschliesslich** für Transport von offener Milch mit Eintrag im Fahrzeugausweis «Darf nur für Milchtransporte verwendet werden»

3 Verpflichtung

Die Vergünstigung ist bei jeder Inverkehrsetzung des Fahrzeuges, auch bei vorübergehender Ausserverkehrsetzung desselben Fahrzeugs, bei der Oberzolldirektion zu beantragen.

Die Oberzolldirektion wendet den reduzierten Ansatz ab dem Datum des Eingangs der Verpflichtung bei der Oberzolldirektion an.

Eine missbräuchliche Verwendung des Fahrzeugs hat den Entzug der Vergünstigung zur Folge. Ein Strafverfahren bleibt vorbehalten.

Adressen

Per E-Mail (Immatrikulationskanton):

AI, AR, BL, BS, BU, FL, GL, NW, AG, GR, SZ, TI
OW, SG, SO, TG, UR, ZG, ZH

BE, FR, GE, JU, LU, NE, SH,
VD, VS

ozd.lsva-ost@ezv.admin.ch

ozd.lsva-mitte@ezv.admin.ch

ozd.lsva-west@ezv.admin.ch

ausländische Fahrzeuge

lsvaausland@ezv.admin.ch

Per Post: Oberzolldirektion, Abteilung Verkehrsabgaben, Monbijoustr. 91, 3003 Bern